

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.09.2020

Geschäftszeichen:

III 65-1.19.17-38/16

Zulassungsnummer:

Z-19.17-2010

Geltungsdauer

vom: **29. September 2020**

bis: **29. September 2025**

Antragsteller:

Kolektor Insulation GmbH

Max-Planck-Straße 23

70736 Fellbach

Zulassungsgegenstand:

**Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottungen für Rohrleitungen aus Kunststoff
"System Missel Brandschutz-Dämm-Manschette BSM-KR"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.17-2010 vom 21. Januar 2016.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung von Zubehörteilen für die feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Missel Brandschutz-Dämm-Manschette BSM-KR": einer Rohrhülse, "BSM-KR" genannt, einem Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff, „BSM-Band“ genannt und einer Rohrisolierung "Misselsystem-Abwasser MSA 4" genannt.

Die Rohrhülse besteht aus einer zu zwei Halbschalen vorgeformten Brandschutzeinlage und einer darauf befestigten Isolierung und ist aus den Bauprodukten gemäß Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "Missel Brandschutz-Rohrabshottung BSM-KR" geeignet.

1.2.2 Die Verwendung der Rohrhülsen in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen eine Permeation des Mediums auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Rohrhülse "BSM-KR"

2.1.2.1 Die Rohrhülse, "BSM-KR" genannt, muss aus einer zu zwei Halbschalen vorgeformten Brandschutzeinlage und einer darauf befestigten Isolierung bestehen.

2.1.2.2 Die Brandschutzeinlage muss aus mehreren Lagen des streifenförmigen dämmschichtbildenden Baustoffs "BSM-Band" gemäß Abschnitt 2.1.3 bestehen.

2.1.2.3 Der äußere Teil der Rohrhülse muss aus der Rohrisolierung "Misselsystem-Abwasser MSA 4" bestehen, dessen Aufbau und Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind und mit einem Klettverschluss versehen sein. Die Dicke der Isolierung muss 4 mm betragen. Die Isolierung muss auf der einen Seite 25 mm und auf der anderen Seite 35 mm über die Brandschutzeinlage überstehen (siehe Anlage 1).

2.1.2.4 Die Abmessungen der Rohrhülse (aus Brandschutzeinlage / Isolierung / Verschluss) müssen den Angaben auf der Anlage 1 entsprechen.

2.1.3 Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff "BSM-Band"

Der Streifen, "BSM-Band" genannt, muss aus einem dämmschichtbildenden Baustoff bestehen, dessen Aufbau und Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind.

2.1.4 Rohrisolierung "Misselsystem-Abwasser MSA 4"

Die Rohrisolierung "Misselsystem-Abwasser MSA 4" muss aus einem PE-Mehrfachverbund aus geschlossenzelligem PE mit äußerer Verstärkung aus Gittergewebe bestehen und eine Dicke von 4 mm aufweisen. Der Aufbau und die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung der Rohrhülsen, der Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff und der Rohrisolierung muss den Angaben der Abschnitte 2.1.2 bis 2.1.4 entsprechen.

Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Änderungen zum Herstellverfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

2.2.2 Kennzeichnung

Jede Rohrhülse, jeder Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff und jede Rohrisolierung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Rohrhülse, jeder Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff und jede Rohrisolierung und ggf. jede dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rohrhülse "BSM-KR" (mit Kennzeichnung für die Größe) bzw. "BSM-Band" bzw. "Missel-system-Abwasser MSA 4"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-2010
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf der Rohrmanschette zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch erhaben eingeprägt werden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rohrhülsen, der Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff und der Rohrisolierung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Rohrhülsen, der Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff und der Rohrisolierungen ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durch-

zuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen der Rohrhülsen, Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff und Rohrisolierung mindestens einmal pro 1.000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung der Rohrhülsen, Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff und Rohrisolierungen ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Rohrhülsen, Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff und Rohrisolierungen ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Rohrhülsen, Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff und Rohrisolierungen durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.4 für die Rohrhülsen, die Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff und die Rohrisolierungen festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen und Beschaffenheit der Rohrhülsen, Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff und Rohrisolierungen,

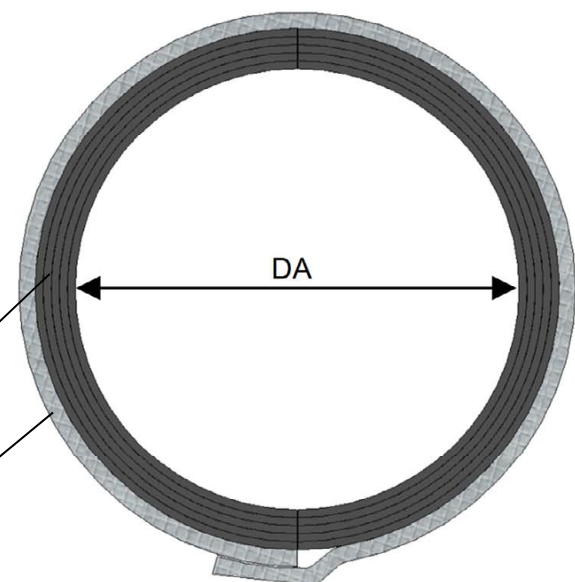
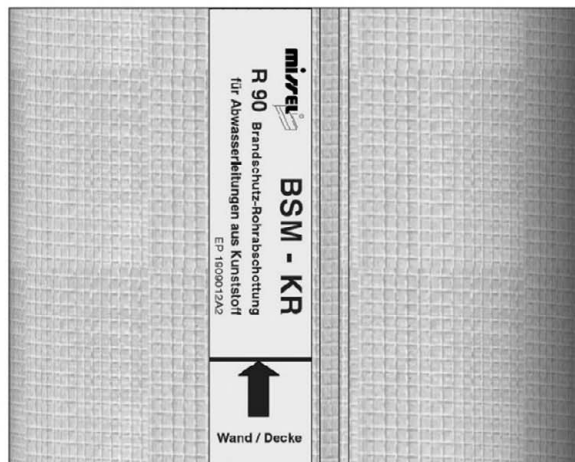
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Rohrhülsen, Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff und Rohrisolierungen verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Rohrhülsen, Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff und Rohrisolierungen selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Manuela Bernholz
Referatsleiterin

Beglaubigt
Herschelmann

Aussendurchmesser Rohrleitung DA [mm]	erforderliche Rohrabschottung	
32	BSM-KR	32-44
40	BSM-KR	40-42
50	BSM-KR	50-52
56	BSM-KR	56-58
59	BSM-KR	59-61
67	BSM-KR	67-69
75	BSM-KR	75-77
80	BSM-KR	80-82
88	BSM-KR	88-90
95	BSM-KR	95-97
98	BSM-KR	98-100
110	BSM-KR	110-112
116	BSM-KR	116-118
120	BSM-KR	120-122
125	BSM-KR	125-127
132	BSM-KR	132-134
135	BSM-KR	135-137
147	BSM-KR	147-149
160	BSM-KR	159-161
169	BSM-KR	169-171
172	BSM-KR	172-174

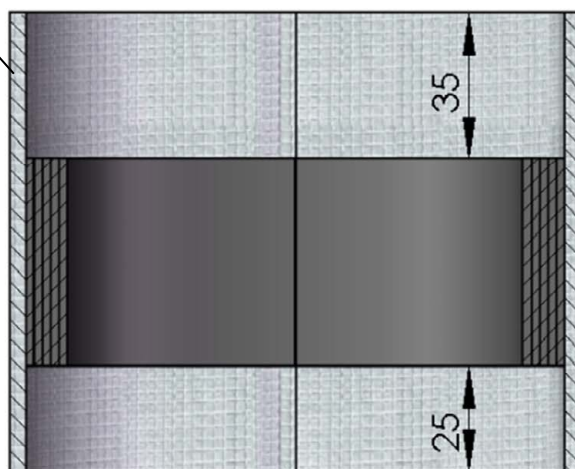


Brandschutzeinlage aus „BSM-Band“

Rohrisolierung "Missel-System Abwasser MSA 4"



Maße in mm



Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottungen für Rohrleitungen aus Kunststoff
 "System Missel Brandschutz-Dämm-Manschette BSM-KR"

Aufbau und Abmessungen der Rohrhülse "BSM-KR"

Anlage 1